



B+T Horn Energie GmbH · Postfach 11 63 · D-36291 Alsfeld

Annahmebedingungen für die Holzaufbereitungsanlage und für das Biomassekraftwerk der B+T Horn Energie GmbH



Anschrift:

B+T Horn Energie GmbH
Kampstr. 65
D-32805 Horn-Bad Meinberg
Entsorgernummer: E76672002(2)

1. Zulässige Holzarten

Altholzkategorie A I

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

(Sorte 1) unbehandeltes Altholz

AVV – Nummern: **03 03 01**
 15 01 03
 03 01 01
 19 12 07

- Holz aus der Landschaftspflege
- naturbelassenes Altholz
- Verpackungen/Obstkisten
- Rinden- und Korkabfälle

Altholzkategorie A II

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.



(Sorte 2) Behandeltes Altholz

AVV – Nummern: **03 03 01**
 15 01 03
 03 01 01
 19 12 07

- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstiges verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen.
- Gleiches gilt für gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz
- Dielen, Schalungen, Fehlböden, Innentüren

Altholzkategorie A III

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

(Sorte 3) Belastetes Altholz

AVV – Nummern: **17 02 01**
 19 12 07
 20 01 38

- Plattenreste mit PVC-Beschichtungen, PVC-Umleimern oder Bauteilen
- Holzwerkstoffe mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung
- Holz aus Sperrmüll
- Holz-Verbundmaterialien

Altholzkategorie A IV

Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht der Altholzkategorie A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.



(Sorte 4a) Besonders belastetes Altholz

AVV – Nummern: **03 01 04 ***
 15 01 10 *
 17 02 04 *
 20 01 37 *

- Holz, welches mit Holzschutzmitteln behandelt wurde
- getränkte und kesseldruckimprägnierte Hölzer
- Garten- und Landschaftsbauholz / Hölzer aus dem Außenbereich, Verkleidungen
- borsalzimprägnierte Hölzer -Holzfußböden mit bitumenhaltigen Klebern - Munitionskisten, Leitungsmasten -Hölzer aus Brandschäden

(Sorte 4b) Besonders belastetes Altholz

AVV – Nummern: **03 01 04 ***
 15 01 10 *
 17 02 04 *
 19 12 06 *
 20 01 37 *

- Fensterholz
- Außentüren
- Konstruktionsholz
- Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich (z.B. Gartenzaun, Holzhütte Carports etc.)
- Bahnschwellen

Holzhaltige Siebüberläufe aus der Kompostierung

Holzige Biomassen bzw. auch holzige Abfälle welche bei der Grünschnittaufbereitung oder Kompostierung als Grobanteil ausgesiebt werden bzw. nicht kompostiert werden können.

AVV – Nummern: **19 05 01**
 19 05 02
 19 12 12



2. Unzulässige Holzarten

- kyanisierte Hölzer mit einem Quecksilbergehalt > 1 mg/kg TS
- Altholz mit mehr als 50 mg PCB/PCT pro kg Trockensubstanz (polychlorierte Biphenyle/Terphenyle)
- Schleifstaub, leicht flüchtige Hölzer
- Altholzfraktionen mit hohem Feinkornanteil (< 2 mm)
- verunreinigtes Brennmaterial, insbesondere Vermischungen mit Bau-schutt/Restabfall usw.
- Verunreinigungen mit massiven Metallteile

3. Fraktionierung (Stückigkeit)

- Bahnschwellen werden grundsätzlich nur entplattet angenommen
- Die Sorten 1,2 und 3 können auch unzerkleinert angenommen werden (max. Kantenlänge 1500 mm)
- Fraktionen unter 30 mm sind nicht zulässig bzw. nur nach vorheriger Absprache möglich

4. Störstoffe

- Vermischungen mit anderen Abfallarten als Holz werden nicht angenommen. Der Störstoffanteil bei Altholzlieferungen darf 3 Gew. % nicht übersteigen.
- **Siebüberläufe dürfen einen maximalen Fremdstoffanteil (bspw. Folien) von max. 0,5 Gew. % aufweisen**

5. Entsorgungsnachweis bzw. Begleitscheine

Der Anlieferer hat rechtzeitig vor Aufnahme der Lieferung der Sorte 4 die „Verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises“ auszufüllen und dem Verwerter zuzuleiten (§43 KrWG). Für jeder Anlieferung ist vor Fahrtbeginn ein Begleitschein in das eANV-System zu stellen. Zum Zeitpunkt der Anlieferung in Horn muss der BGL durch den Erzeuger und den Transporteur signiert sein.



Der Begleitschein ist in gedruckter Form beim Transport mitzuführen und an der Waage abzugeben.

6. Qualitätseinstufung

- Die Qualitätseinstufung erfolgt werksseitig
- Die Anlieferung hat getrennt nach Sorten und Abfallschlüsselnummern zu erfolgen
- Bei Vermischung von Sorten gilt die jeweils enthaltene höchste Belastungsstufe; die Herabstufung erfolgt ab einer Fehlschüttmenge von > 20kg/to
- Für jede Anlieferung ist vom Lieferanten eine entsprechende Deklaration gemäß AltholzV erforderlich (siehe Formblatt).
- Der Anlieferer hat zu bestätigen, dass das gelieferte Sortiment diesen Aushaltungsrichtlinien entspricht

7. Zurückweisung

Brennmaterial, das von der Annahme ausgeschlossen ist, weil es diesen Aushaltungsrichtlinien nicht entspricht, wird auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder auf Kosten des Lieferanten entsorgt, falls dieses erforderlich ist.